

Abrechnung von Selektiv-Vertrags-/DMP-Leistungen bei „Sonstigen Kostenträgern“

In letzter Zeit gab es vermehrt Anfragen, ob insbesondere DMP-Leistungen aus Selektiv-Verträgen auch für Versicherte der sogenannten „Sonstigen Kostenträger“ erbracht und abgerechnet werden dürfen.

Es existieren Verträge auf Bundes- und Landesebene, die den über „Sonstige Kostenträger“ versicherten Personen den Zugang zu vertragsärztlichen Leistungen ermöglichen. Bislang war offen, ob dieser Zugang auch für regional mit Krankenkassen vereinbarte Sondervertragsleistungen gilt, beispielsweise Leistungen aus dem DMP- Programmen.

Nachfolgende „Sonstige Kostenträger“ haben gegenüber der KV RLP erklärt, dass sie die Selektiv-Vertragsleistungen, wie zum Beispiel DMP-Leistungen, unter den gleichen Bedingungen wie für Ersatzkassen-Versicherte gegen sich gelten lassen:

- **Freie Heilfürsorge der Bereitschaftspolizei RLP für heilfürsorgeberechtigte Polizeivollzugsbeamte**
- **Wehrbereichsverwaltung West für Soldatinnen/Soldaten der Bundeswehr auf Überweisung durch eine Truppenärztin oder einen Truppenarzt**
- **Postbeamtenkrankenkasse für Postbeamte der Mitgliedergruppe A**

Demnach dürfen Versicherte dieser Kostenträger unter anderem auch sämtliche DMP-Leistungen nach den in Rheinland-Pfalz zwischen der KV RLP und den Ersatzkassen geschlossenen Verträgen in Anspruch nehmen und die teilnehmenden Vertragsärzte können diese Leistungen gegenüber der KV RLP abrechnen. Zu beachten sind hierbei die Verträge auf Bundes- und Landesebene.

Für Bundespolizistinnen und Bundespolizisten steht eine endgültige Klärung mit dem zuständigen Ministerium noch aus.